

Pflanzenschutz im Kleingarten

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf Hinweisen, dass die Missachtung des §8 Absatz 2 der SDG Gartenordnung, dem Vorstand zu melden, abzumahnen und gegebenenfalls dem Umweltamt anzuzeigen ist.

SDG Gartenordnung §8 Absatz 2

Pflanzenschutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes durchzuführen. Naturnahe Maßnahmen sind der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel vorzuziehen. Die Anwendung von Unkrautvernichtungsmittel (Herbiziden) aller Art ist verboten. Auch die Anwendung wie z.B. von Essig, Salz und Kalkstickstoff zur Unkrautbekämpfung ist verboten. Die Anwendung von chemisch-synthetischen Insektiziden ist verboten, biologische Insektizide aus dem ökologischen Landbau dürfen verwendet werden. Der Einsatz von Fungiziden ist nur in Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch den Gartenvorstand gestattet. Biologische Pflanzenschutzmittel, die im ökologischen Landbau erlaubt sind und für den Haus und Kleingarten zugelassen sind, dürfen verwendet werden.

Vorstand

Stadtverband Dortmund Gartenvereine e.V.

Grünflächenamt

Stadt Dortmund